

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 28, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 22. Dezember 2017

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **S. 184**
2. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 193**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert  
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print  
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

## AMTLICHER TEIL

## Satzung

**der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung  
und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14,(Nr.32)) i.V.m. §§ 1,2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr.32)) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl.I/14, (Nr. 27)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

**§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

**§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht  
auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer

beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

**§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonntag und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher, und wenn dieser nicht bekannt ist, vom Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.  
Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.  
Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

**§ 5 Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

**§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

**§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
- die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
  - die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
  - die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
  - Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der

Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 8 Gebührensätze**

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs-klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter in Euro
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	1,42 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	0,71 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	11,01 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,46 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,04 €

**Gebührensätze nach Reinigungs-kategorie  
(Straßenreinigung / Winterdienst)**

Reinigungs-kategorie		Gesamt-Preis in Euro je Meter
R 1 1,42 €	W 1 1,46 €	2,88 €
R 1 1,42 €	W 2 1,04 €	2,46 €
R 1 1,42 €	-----	1,42 €
R 2 0,71 €	W 1 1,46 €	2,17 €
R 2 0,71 €	W 2 1,04 €	1,75 €
R 2 0,71 €	-----	0,71 €
R 3 11,01 €	W 1 1,46 €	12,47 €
R 3 11,01 €	W 2 1,04 €	12,05 €
-----	W 1 1,46 €	1,46 €
-----	W 2 1,04 €	1,04 €

**§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

**§ 10 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührenerfordernisse werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. entgegen § 4 dieser Satzung
    - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,

- b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
  - c) Kehrrecht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
  - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
  - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
  - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
  - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet,
  - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
  - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee ablagert,
  - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
  - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
  - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
  - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
  - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
  - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18.11.2016 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.12.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage – Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

(siehe Seite 187)

**Anlage**

**Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungsatzung)**

**1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit**

<b>Stichstraße</b>	ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.	
<b>Straßenklasse</b>	<b>Reinigungspflicht und Umfang</b>	<b>Reinigungszyklus</b>
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich  wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich  14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	laut Satzung  Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	laut Satzung  Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

**2. Straßenreinigungsverzeichnis**

Straßenverzeichnis

<b>Straßennamen</b>	<b>Straßenreinigung</b>	<b>Winterdienst</b>
Adonisröschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	A
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	A
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern bis Ikarusstraße	R 2	W 1
Am Großen Stern ab Ikarusstraße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	A	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ bis Nr. 1	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	A
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	A	W 2
An der Brauerei	A	W 2
An der Plantage	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A
Apfelweg	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 80a-80p, 86a-86p	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Bauernhilfe	A	A
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Straße bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen ) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, Nr. 40-47, von Am See bis Nr. 61, Nr. 84-85, Stichstraße von Nr. 75 bis zur B 5	A	A
Berliner Chaussee (innerorts)	R 2	W 1
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Blankenfeldstraße	A	A
Blumenthalstraße	A	A
Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Booßener Straße (innerorts)	A	W 2
Böttnerstraße	A	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Bremer Straße	A	A
Bremsdorfer Straße	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2
Brücktorstraße	A	A
Brunnenplatz	A	A
Brunnenplatz 1-4 (Giebel zur Großen Scharrnstraße)	R 3	W 2
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A
Brüsseler Straße	A	A
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Buckower Straße von Saarower Straße bis Chint-Allee	A	W 2
Buckower Straße	A	A
Burgwallstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2
Bussardweg	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22	R 3	W 2
Carthusplatz	R 1	W 1
Chint-Allee	R 2	W 1
Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2
Clara-Zetkin-Ring (Stichstraßen)	A	A
Collegienstraße	R 2	W 2
Cottbuser Straße	R 1	W 1
Dachsbau	A	A
Dachsweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulen- weg bis Kopernikusstraße	A	A
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2
Darwinstraße	A	W 2
Dorfplatz	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2
Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A
Dörmerstraße	A	A
Dornenweg	A	A
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollenweber- straße bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße	A	A
Dr.-Martin-Luther-Straße	R 1	W 1
Dr.-Salvador-Allende-Höhe bis Nr. 2	A	W 2
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1
Dresdener Straße	R 1	W 2
Dubrower Weg	A	A
Eberswalder Straße	A	A
Ebertusstraße	A	A
Eduardspring	A	A
Eibenweg	A	A
Eichenallee	A	A

Straßennamen	Straßenreinigung	Winterdienst	Straßennamen	Straßenreinigung	Winterdienst
Eichentrift	A	A	Galileistraße	A	A
Eichenweg	A	A	Gartenstraße	R 1	W 2
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	R 2	W 1	Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A	Georg-Quincke-Straße	A	A
Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2	Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Eisenwerk (Stichstraße)	A	A	Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Eldorado	A	A	Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Erdbeerweg	A	A	Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1	Gertraudenplatz	A	A
Ernst-Senckel-Weg	A	A	Glockrosenweg	A	A
Estnische Straße	A	A	Goepelberg	A	A
Europaplatz	A	A	Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
			Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Faberstraße	A	A	Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Fasanenweg	A	A	Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Ferdinandstraße	R 2	W 2	Görlitzer Straße	A	A
Feuerdornstraße	A	A	Gottfried-Benn-Straße	A	A
Finkenheerder Straße	A	A	Greifswalder Weg	A	A
Finkensteig	A	W 2	Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadtauswärts	A	W 1
Finnische Straße	A	A	Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadteinwärts	A	A
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2	Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Fischerstraße	A	A	Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Fließweg	A	A	Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Fontanestraße	A	A	Große Scharnnstraße außer Fußgängerbereich	R 1	W 2
Försterei Malchow	A	A	Große Scharnnstraße Nr. 1-24	A	A
Förstereiweg	A	A	Große Scharnnstraße Nr. 27-31	R 3	W 2
Forststraße	A	A	Grubenstraße	R 2	W 2
Forstweg (innerorts) (Hauptstraße)	A	W 2	Grüner Weg	A	W 2
Forstweg (Stichstraßen)	A	A	Gubener Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2	Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Frankfurter Weg	A	A	Güldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Franz-Liszt-Ring	A	A	Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A
Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A	Güldendorfer Weg	A	A
Französische Straße	A	A	Gustav-Adolf-Straße	A	A
Friedenseck von Johann-Eichorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand- Straße	R 2	W 2			
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A	Hafenstraße	A	A
Friedensturm	A	A	Hahnendornweg	A	W 2
Friedhofsweg	A	A	Halbe Stadt	R 1	W 2
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2	Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2	Hamburger Straße	R 1	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A	Hanewald	A	A
Fritz-Lindemann-Ring	A	A	Hansaplatz	A	A
Fruchtstraße	A	A	Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Fuchsbau	A	A	Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Fuchsweg	A	A	Harfenweg	A	A
Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1	Hasenwinkel	A	A
Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Straße	A	W 2	Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1	Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Fürstenwalder Poststraße von Booßener Straße bis Buswendestelle	A	W 2	Heideweg	A	A
Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A	Heilbornring	A	A
Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Heilbronner Straße	R 1	W 1
Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A	Heimchengrund	A	A
			Heimkehrstraße	A	A
			Heinrich-Heine-Straße	A	A
			Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1

<b>Straßennamen</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>	<b>Straßennamen</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1	Kellenspring	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A	Kieler Straße	R 1	W 1
Heinrich-von-Stephan-Straße	R1	W 2	Kießlingplatz	R 2	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A	Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Heißer Kohlhofweg	A	A	Kietzer Gasse	A	A
Hellweg	A	A	Kietzer Weg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2	Kirchring	A	A
Hermann-Boian-Straße	A	A	Kirchsteig	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A	Klabundstraße	A	A
Hinter dem See	A	A	Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Hinter den Höfen (Ortsteil Gündendorf )	A	A	Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Hirschwinkel	A	A	Kleine Scharnstraße	A	A
Hohenwalder Straße	A	A	Kleine Straße (innerorts)	A	W 2
Hohler Grund	A	A	Kleine Straße (innerorts) (Stichstraße)	A	A
Hohlweg	A	A	Kleiststraße	A	A
Hohlweg von Seestraße bis einschließlich Nr. 1	A	W 2	Klenksberg	A	A
Holzmarkt	A	W 2	Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Hospitalweg	A	A	Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2	Klietower Weg	A	A
Hummelweg	A	A	Klingestraße	A	A
Huttenstraße	A	A	Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1
			Klingetal (Stichstraßen)	A	A
Igelweg	A	A	Knappenweg	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1	Kometenring	A	A
Ikarusstraße	A	A	Kommunardenweg	A	A
Im Sande	A	W 2	Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2	Konrad-Zuse-Straße	A	A
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A	Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Im Winkel	A	A	Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A
Immenweg	A	A	Kopernikusstraße	R 1	W 1
			Kosmonautensteig	A	A
Jägersteig	A	A	Kräuterweg	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Krumme Straße	R 2	W 2
Johann-Eichorn-Straße (Stichstraßen)	A	A	Kuhweg	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A	Kurze Straße	A	A
John-Bardeen-Straße	A	A	Küstriner Berg	A	A
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2			
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A	Landhausweg (Ortsteil Lossow)	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	A	Langer Grund	A	A
Jungclaussenweg	A	W 2	Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Jupiterweg	A	A	Lebuser Mauerstraße	A	A
Juri-Gagarin-Ring	A	A	Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Kämmereiweg	A	A	Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A
Kantstraße	R 2	W 2	Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2
Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A	Lehmgasse	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Straße bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße	R 1	W 1	Lehmweg	A	A
Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann-Neumark- Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße	R 3	W 1	Leinengasse	A	A
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1	Leipziger Platz	R 1	W 2
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2	Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Sobkowski-Straße	A	A	Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A
Kastanienallee	A	A	Lennéstraße	R 1	W 1
Käthe-Kollwitz-Straße	A	A	Leopoldufer	R 2	W 2
Kehrwiederstraße	A	A	Lessingstraße	A	W 2
			Lettische Straße	A	A
			Libellenweg (Ortsteil Booßen)	A	A
			Lichtenberger Straße von August-Bebel- Straße bis Damaschkeweg	R 2	W 2
			Lichtenberger Straße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Lienaustraße	A	W 2	Müllroser Waldweg	A	A
Ligusterweg	A	A			
Lillihof	A	A	Neubauernweg	A	W 2
Lindenplatz	A	W 2	Neue Straße	A	A
Lindenstraße	R 2	W 2	Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Lindenstraße (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow )	R 2	W 2	Nikola-Tesla-Straße	A	A
Lindenstraße (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow )	A	A	Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Lindower Weg	A	A	Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lise-Meitner-Straße	A	A	Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Stichstraßen)	A	A
Litauische Straße von Amsterdamer Straße bis Finnische Straße	A	W 2	Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Straße	A	W 2
Litauische Straße	A	A	Nußweg	A	A
Logenstraße	R 1	W 1			
Lorbeerweg	A	A	Oberkirchplatz	A	A
Lossower Förstereiweg	A	A	Oderhang	R 2	W 2
Lossower Straße	A	A	Oderpromenade	A	A
Lübbener Straße	A	A	Oskar-Wegener-Straße	A	A
Luchsweg	A	A	Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Luckauer Straße	R 2	W 2	Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2	Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b bis Kantstraße	A	A			
Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2	Pablo-Neruda-Block	A	A
Luisenstraße	A	A	Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
			Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Magdeburger Straße	A	A	Pappelweg	A	A
Magistratssteig	A	A	Parkweg	A	A
Mahonienweg	A	W 2	Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Malchow	A	W 2	Paulinenhof	A	A
Marie-Curie-Straße	R 2	W 2	Paul-Mann-Straße	A	A
Marienstraße	R 2	W 2	Paul-Trautmann-Straße	A	A
Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A	Peitzer Straße	A	A
Marktplatz	R 1	W 2	Perleberger Straße	R 2	W 1
Marsweg	A	A	Peterhof	A	A
Martin-Opitz-Straße	A	A	Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Maserphul	A	A	Pferdegasse	A	A
Maulbeerweg	A	A	Pfingstberg	A	A
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2	Pflaumenallee	A	W 2
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2	Pflaumenweg	A	W 2
Merkurweg	A	A	Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A
Messering	R 2	W 2	Pillgramer Straße	R 2	W 2
Methnerstraße	A	A	Platanenweg	A	A
Meurerstraße	A	A	Platz der Begegnung	A	A
Milanweg	A	A	Platz der Demokratie	A	A
Mittelstraße	A	A	Platz der Einheit	A	A
Mittelweg	A	W 2	Platz der Einheit (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	A	W 2
Mixdorfer Straße	A	W 2	Platz der Einheit (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Platz der Republik	A	A
Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A	Poetensteig	A	A
Mozartstraße	A	A	Polnische Straße	A	W 2
Mühlengasse	A	A	Posener Hof	A	A
Mühlengrund	A	A	Potsdamer Straße	R 2	W 2
Mühlental	A	A	Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1	Prager Straße (Stichstraßen)	A	A
Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A	Priestergasse	R 1	W 2
Müllerberg	A	A	Priestersteig	A	A
Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1	Promenadengasse	A	A
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	A
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	A
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	A
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	A
Schmalzgasse	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließler Weg	A	A
Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Ortsteil Booßen)	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A
Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	A	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	A
Siedlung (Ortsteil Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee bis Am Großen Stern	R 2	W 1
Sonnenallee ab Am Großen Stern	A	W 2
Sonnenhang	A	A
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Spartakusring	R 2	W 2
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Straße bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremberger Straße	A	W 2
Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	A
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring (Stichstraße zum Wendehammer)	A	W 2
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Südstraße (innerorts)	A	A
Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	A	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	A	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Universitätsplatz	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 1
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A

<b>Straßennamen</b>	<b>Straßen- reinigung</b>	<b>Winter- dienst</b>
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße bis Mahonienweg	A	W 2
Weißdornstraße	A	A
Wendischer Weg von Sandfurt bis Rebhuhnweg	A	W 2
Wendischer Weg	A	A
Werbiger Weg	A	A
Werner-von-Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	A	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	A	A
Willichstraße	A	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	A
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7-24	A	A
Witzlebenstraße	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	A	W 2
Wolfsweg	A	A
Wollenweberstraße	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	A
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	A

Frankfurt (Oder), 20.12.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung**

**für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr.32))
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32))
- §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/06, (Nr. 05), S. 40, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, (Nr. 5))
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808)
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am **14.12.2017** folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1 Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab**

- Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.
- Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen wird der Entsorgungspreis gemäß § 2 Abs. 9 nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.
- (8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**§ 2 Gebührensätze**

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018:
- |                           |                  |                   |
|---------------------------|------------------|-------------------|
| je Restabfallbehälter mit | 60 l Füllraum    | 27,88 Euro/Jahr   |
| je Restabfallbehälter mit | 80 l Füllraum    | 37,18 Euro/Jahr   |
| je Restabfallbehälter mit | 120 l Füllraum   | 55,76 Euro/Jahr   |
| je Restabfallbehälter mit | 240 l Füllraum   | 111,53 Euro/Jahr  |
| je Restabfallbehälter mit | 360 l Füllraum   | 167,29 Euro/Jahr  |
| je Restabfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 511,16 Euro/Jahr. |
- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,47 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,55 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	1,64 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	1,98 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	2,02 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	3,20 Euro

- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 0,12 Euro/kg.
- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 0,15 Euro/kg.
- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 20,60 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 38,78 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.
- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 eine Gebühr für
- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 18,34 Euro/Entleerung
  - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 30,38 Euro/Entleerung erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 32,12 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,12 Euro/kg.
- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 3,60 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 22,32 Euro/Jahr.
- (9) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2018 folgende Preise:

\* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro/m <sup>3</sup>
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und chemischen Weiterverarbeitungen von nichtmetallischen Bodenschätzen	179,69	35,94
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	179,69	17,97
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	179,69	44,92
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	179,69	44,92
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	179,69	44,92
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	179,69	44,92
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	179,69	26,95

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro/m <sup>3</sup>
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	179,69	26,95
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	179,69	26,95
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	179,69	34,95
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	597,38	179,21
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	179,69	89,95
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	179,69	35,94
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	179,69	89,95
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	179,69	53,91
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	47,60	71,40
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	47,60	61,88
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	47,60	61,88
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	47,60	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	179,69	35,94
170302	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	47,60	57,12
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr Euro/t	Gebühr Euro/m <sup>3</sup>
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	179,69	62,89
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	179,69	53,91
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	186,83	186,83
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	597,38	358,43
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	58,55
191210	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	179,69	53,91
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	179,69	53,91
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	179,69	26,95
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	179,69	26,95
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	179,69	35,94
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	47,60	47,60
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	179,69	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	179,69	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	179,69	44,92
200303	Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	179,69	44,92
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	179,69	44,92

(\* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

- (10) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasenmaat und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m<sup>3</sup> an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten. Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.
- (11) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 eine Gebühr in Höhe von 0,56 € pro Wiegung erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs.3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauerberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührenschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.
- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner für die gewerbliche Anlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des

Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 14 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 7 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

### § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6 Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

**Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr**

**1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken**

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

**2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken**

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern und Freiberuflern

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. **Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt**, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.
- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

**§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug**

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs. 9 in Euro/m<sup>3</sup>.
- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsberechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

**§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 12.10.2016 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.12.2017

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister